



Dr. Cornelia Ziehm
Deutsche Umwelthilfe

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wasserrückhaltung in Feuchtwäldern - Ein Überblick -

**Workshop Wiedervernässung von Feuchtwäldern
Burg Lenzen, 10. und 11. Mai 2007**



Aufstauen...

**...sowohl von oberirdischen Gewässern
als auch von Grundwasser stellt
eine Benutzung im Sinne von § 3
Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.**

Regelfall: Genehmigungspflicht

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der behördlichen Genehmigung, soweit sich nicht aus dem WHG selbst oder aus den im Rahmen des WHG erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt, § 2 WHG.

Ausnahmemöglichkeit auf Länderebene

So können die Länder z.B. kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des WHG ausnehmen, § 1 Abs. 2 WHG -> Einzelfallprüfung! Nach dem jeweiligen Landesrecht kann u.U. eine „einfache“ wasserrechtliche Erlaubnis ausreichen.

Nicht ausgeschlossen werden kann die Haftung nach § 22 WHG, wenn durch die Einwirkung auf ein Gewässer einem anderen ein Schaden entsteht.

„Gewässerausbau“

Handelt es sich nicht um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung oder unterfallen nach dem Landesrecht auch solche Gewässer den Bestimmungen des WHG, ist für die Aufstauung ein Genehmigungsverfahren nach WHG bzw. Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Das WHG stellt dabei z.B. Dammbauten einem Gewässerausbau gleich, d.h. maßgeblich ist insbesondere § 31 WHG, der den Gewässerausbau regelt. Entsprechende Vorschriften sind im Landesrecht vorgesehen, z.B. § 120 LWG Sachsen-Anhalt, § 119 Nds. LWG.

UVP-Pflicht ?

§ 31 WHG unterscheidet (ebenso § 120 LWG S-A, § 119 Nds. LWG etc.) dabei zwischen UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Vorhaben:

UVP erforderlich

-> Planfeststellungsbeschluss

UVP nicht erforderlich

-> an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses *kann* eine Plangenehmigung erteilt werden: die aufwändige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entfällt, ein vereinfachtes Verfahren genügt.



Vorgaben des UVPG

Wann besteht eine UVP-Pflicht?

-> Anlage 1 zum UVP-Gesetz

Nr. 13.6 der Anlage 1 regelt den „Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser“,

wobei bei Zurückhaltung oder Speicherung von 10 Mio m³ Wasser und mehr eine UVP durchzuführen ist (Nr. 13.6.1) und sich

die UVP-Pflichtigkeit bei Zurückhaltung oder Speicherung von weniger als 10 Mio m³ Wasser nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts richtet (Nr. 13.6.2)

§ 3 d UVPG

In § 3 des UVP-Gesetzes heißt es:

„Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.“

UVP-Pflichtigkeit nach Landesrecht

Die Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sehen beispielsweise für den „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVP-Gesetz vor (vgl. jeweils die Anlage 1 zu den beiden Gesetzen).

3 Verfahrensalternativen

- **Gewässer von untergeordneter Bedeutung, das nach Landesrecht von den Vorgaben des WHG und den *dortigen* Genehmigungsregelungen freigestellt ist, dann aber etwaige spezielle landesrechtliche Genehmigungsvorgaben (insb. Möglichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis) prüfen.**
- **Nach WHG (Nr. 13.6.1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz) oder Landesrecht (Nr. 13.6.2 der Anlage 1 in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz über die UVP) UVP-pflichtiges Vorhaben: Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss erforderlich.**
- **Nach WHG und Landesrecht von vornherein bzw. nach landesrechtlich vorgesehener Einzelfallprüfung nicht UVP-pflichtiges Vorhaben: „Bloße“ Plangenehmigung statt Planfeststellungsbeschluss möglich.**

Materielle Vorgaben

Materielle Vorgaben ergeben sich ebenfalls aus § 31 WHG (bzw. dessen landesrechtlichen Konkretisierungen):

- **Grundsatz des WHG ist es u. a., ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter der Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 WHG).**
- **Bei UVP-Pflicht: Ergebnis der UVP im Rahmen der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.**
- **Bei Wiedervernässung in FFH-Gebieten: wie sind Entwicklungsziele definiert?**



Materielle Vorgaben auch aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Ausbaumaßnahmen (und diesen gleichgestellte Dammbauten, Stauwehre etc.) müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.



Dr. Cornelia Ziehm
Deutsche Umwelthilfe
Leiterin Recht und Verbraucherschutz
ziehm@duh.de